<u>Hinweise für Lehrende</u> zur Umsetzung der Hygieneleitlinien für die Durchführung von Präsenz-Lehrveranstaltungen und -Prüfungen im Wintersemester 2020/21

Stand: 22.10.2020[1]

1. Die Lehrenden haben in der gegenwärtigen Situation eine besondere Verantwortung sowie eine Vorbildfunktion für ihre Studierenden. Ihnen obliegt im Rahmen der Hygieneleitlinien die Organisation verschiedener Aspekte ihrer eigenen Veranstaltungen (Veranstaltungszeiten, Lüftung, Anwesenheitsdokumentation, Kommunikation und Einhaltung der Regeln), die nachfolgend näher beschrieben werden. Es empfiehlt sich, insbesondere bei größeren Veranstaltungen Hilfskräfte für einzelne Aufgaben einzuteilen. Ferner können die teilnehmenden Studierenden zur Unterstützung eingesetzt werden. Bitte kalkulieren Sie auch den ggf. zusätzlichen Zeitbedarf für die einzelnen Maßnahmen ein.
2. Die im Rektoratsbeschluss vom 22.09.2020 festgelegten veränderten Lehrveranstaltungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Dies gilt auch für synchrone Online-Veranstaltungen.
3. Bitte beachten Sie die Aushänge an den Veranstaltungsräumen. Dort ist in der Regel neben der maximalen Platzkapazität für jeden Raum auch ausgewiesen, ob darin durchgängig Maskenpflicht besteht.
4. Die Teilnehmer*innen der Lehrveranstaltung sind zu Beginn des Semesters auf die Hygieneregeln hinzuweisen, insbesondere auf das Abstandsgebot innerhalb der Gebäude, die Vermeidung von Gruppenbildung sowie das (korrekte) Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
5. Achten Sie zu Beginn jeder Veranstaltung darauf, dass die zulässige Kapazität des Raumes nicht überschritten wird. Bei teilnahmebeschränkten Präsenzlehrveranstaltungen soll nötigenfalls darauf hingewiesen werden, dass an Präsenzlehrveranstaltungen nur die zur Lehrveranstaltung zugangsberechtigten Studierenden teilnehmen können. Die nicht teilnahmeberechtigten Studierenden sollen auf Alternativen (wie z.B. Livestreaming, Videokonferenzen, Veranstaltungsaufzeichnungen) hingewiesen werden.
6. Während der Veranstaltungen ist auf die Einhaltung der Abstands- und ~~ggf.~~ Maskenpflicht zu achten. ~~Wenn aufgrund einer geringen Zahl von Anwesenden und der tatsächlichen Anordnung der Sitzplätze der Mindestabstand von allen Teilnehmenden eingehalten wird, kann die Maskenpflicht von dem*der Lehrenden für die Dauer dieser Veranstaltung aufgehoben werden.~~
7. Die Pausenstunde zwischen den Veranstaltungen dient zur Senkung der Belastung der Raumluft, zur leichteren Organisation des Zu- und Abgangs sowie zur Realisierbarkeit des Wechsels zwischen Präsenz- und synchronen Online-Veranstaltungen. Zusätzlich werden die Pausen zur Lüftung der Räume genutzt. Es ist daher darauf zu achten, dass die Räume nach einer Veranstaltung zügig und vollständig geleert sowie gelüftet werden.
   Die Lüftungsdauer hängt von der Raumgröße, der Fenstergröße, der Kapazitätsauslastung und der Witterung ab. Hier ist nach Ermessen mit Stoßlüften oder Durchzugslüften

[1] Änderungen gegenüber der Fassung vom 20.10. sind markiert.

ein Luftaustausch zu gewährleisten, ohne weitere Gesundheitsgefahren einzugehen. Auch Nachhaltigkeitsaspekte (Umweltschutz, Energiesparen) sind zu beachten.

8. Bei Veranstaltungen, die sich über mehrere Zeitslots erstrecken, sind die Anfangs- und Endzeiten der benannten Zeitslots zu berücksichtigen. Während der Dauer der Veranstaltung ist für ausreichendes Lüften zu sorgen.
9. Für die Durchführung der Anwesenheitsdokumentation ist die vom ITZ zur Verfügung gestellte Anleitung zu beachten. Diese wird nach Fertigstellung an die Lehreinheiten versandt und auch online bereitgestellt. Technische Fragen hierzu können an das Helpdesk des ITZ gerichtet werden.
10. Zur Einhaltung der Hygienevorschriften können die Lehrenden gegenüber Teilnehmenden das Hausrecht anwenden. Dabei sollte der Schutz der Sicherheit (auch der eigenen Person) stets im Vordergrund stehen. Es empfehlen sich die folgenden Schritte:
    - Hinweis an Personen, die sich nicht an die Hygieneregeln halten, verbunden mit der Aufforderung, diese einzuhalten. Die Aufforderung soll mit dem Hinweis verbunden werden, dass im Wiederholungsfall ein Verweis aus dem Raum folgt.
    - Bei fortgesetztem Fehlverhalten sind die betroffenen Personen aus dem Veranstaltungsraum zu verweisen.
    - Bei hartnäckiger Weigerung, einem Verweis Folge zu leisten, wird empfohlen, die Veranstaltung abzubrechen.
    - Bei erheblichem Fehlverhalten soll eine Mitteilung des Vorfalls an das Rektorat erfolgen (mit schriftlicher Schilderung des Sachverhalts und Namen der Beteiligten). Das Rektorat wird dann prüfen, ob ein disziplinarisches Verfahren nach § 30 Abs. 3 des Hochschulgesetzes eingeleitet oder Strafanzeige erstattet wird.
11. Umgang mit festgestellten Infektionen:
    - Stellt das Gesundheitsamt eine Infektion fest, wird die infizierte Person zu ihren Kontakten befragt und in der Regel eine Quarantäne angeordnet. Diese Anweisungen sind strikt zu befolgen.
    - Richtet das Gesundheitsamt eine Kontaktanfrage an die Universität, so ermittelt diese aus den vorhandenen Aufzeichnungen die Kontaktdaten aller Personen, die sich in den gleichen Veranstaltungen wie die infizierte Person aufgehalten haben, und übermittelt diese dem Gesundheitsamt. Sofern möglich, wird auch der*die Lehrende informiert. Über das weitere Vorgehen (Test, Quarantäne) entscheidet das Gesundheitsamt.
    - Wird bei Lehrenden eine Infektion festgestellt, ist die betroffene Person nach der Corona-Dienstvereinbarung verpflichtet, die Universität zu informieren.
    - Für Studierende besteht keine Meldepflicht gegenüber der Universität. Sie sollten aber im Infektionsfall ihre Lehrenden informieren, damit diese unabhängig von einer Kontaktanfrage des Gesundheitsamtes reagieren können.
    - Ist in einer Veranstaltung ein Infektionsfall festgestellt worden, soll diese nach Möglichkeit im Online-Format fortgeführt werden, bis die Testung der Kontaktfälle abgeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn nicht für alle Teilnehmenden vom Gesundheitsamt eine Quarantäne angeordnet wird.
    - Personen, in deren (weiteren) Umfeld ein Infektionsfall aufgetreten ist, die selbst aber nicht als Kontaktfall gelten, können an den Veranstaltungen regulär teilnehmen. Diese Personen sind aufgefordert, ihren eigenen Gesundheitszustand aufmerksam zu beobachten und ggf. freiwillig ihre Kontakte einzuschränken.